

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Binnenschiffahrtfunkverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 53 und 73 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 70/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2013, auf Grund von § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, BGBl. I Nr. 134/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2013, sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Funker-Zeugnisse, BGBl. I Nr. 26/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, wird verordnet:

Die Binnenschiffahrtfunkverordnung-BSFV, BGBl. II Nr. 320/2002, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 286/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die technischen und betrieblichen Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen im Binnenschiffahrtfunk auf Wasserstraßen und auf dem Bodensee festgesetzt werden (Binnenschiffahrts- und Bodenseefunkverordnung - BSFV)

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Wortfolge „§ 7 Ausgangsleistung“ wird die Wortfolge „im Binnenschiffahrtfunk“ eingefügt.

b) Nach der Wortfolge „§ 8 Ausgangsleistung bei tragbaren Funkanlagen“ wird die Wortfolge „im Binnenschiffahrtfunk“ eingefügt.

3. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Zweck dieser Verordnung ist die Umsetzung der “Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Bukarest, 18. April 2012”, der Entscheidung 2000/637/EG über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 1999/5/EG auf Funkanlagen, die der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk unterliegen (ABl. Nr. 1269 vom 21. 10. 2000 S 50) sowie der „Fernmelderechtlichen Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee, Straßburg, April 2015“.“

4. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Wasserstraßen“ die Wortfolge „und auf dem Bodensee“ eingefügt.

5. Nach § 2 Z 1 wird nachstehende Z 1a eingefügt:

„1a. „Bodenseefunk“ den beweglichen Sprechfunkdienst und das Automatic Identification System (AIS) auf dem Bodensee auf den in Anlage 2 B angeführten Frequenzen;“

6. In § 2 Z 6, 7 und 8 wird jeweils nach dem Wort „Binnenschiffahrtfunkt“ die Wortfolge „oder des Bodenseefunkt“ eingefügt.

7. Der Punkt nach § 2 Z 12 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. „Bodensee“ den Bodensee einschließlich Untersee, sowie den Alten Rhein von der Brücke Rheineck-Gaissau bis zur Mündung in den Bodensee, sowie den Neuen Rhein von der Brücke Hard-Fussach bis zur Mündung in den Bodensee und die Rheinstrecken zwischen Konstanz und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen.“

8. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Binnenschiffahrtfunk“ die Wortfolge „und des Bodenseefunk“ eingefügt.

9. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Betrieb einer am Binnenschiffahrtfunk oder am Bodenseefunk teilnehmenden Funkstelle ist das mit der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb zugewiesene Rufzeichen zu verwenden“

10. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Aussendungen dürfen mit einer am Binnenschiffahrtfunk teilnehmenden Funkstelle nur auf den aus Anlage 2 A ersichtlichen Frequenzen und Kanälen und in den entsprechenden Verkehrskreisen durchgeführt werden:

11. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Aussendungen dürfen mit einer am Bodenseefunk teilnehmenden Funkstelle nur auf den aus Anlage 2 B ersichtlichen Frequenzen und Kanälen und in den entsprechenden Verkehrskreisen durchgeführt werden.“

12. In § 6 Abs. 2 wird der die Wortfolge „ Der Anlage A“ durch die Wortfolge „Den Anlagen 2 A und 2 B“ ersetzt.

13. Die Überschrift von § 7 lautet:

„Ausgangsleistung im Binnenschiffahrtfunk“

14. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „Anlage 3“ durch den Ausdruck „Anlage 3 A“ ersetzt.

15. Die Überschrift von § 8 lautet:

„Ausgangsleistung bei tragbaren Funkanlagen im Binnenschiffahrtfunk“

16. In § 9 Abs. 1 wird der Ausdruck „Anlage 3“ durch den Ausdruck „Anlage 3 A“ ersetzt.

17. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Funkanlagen im Bodenseefunk haben der Anlage 3 B zu entsprechen.“

18. In § 9 Abs. 2 wird der die Wortfolge „ Der Anlage 3“ durch die Wortfolge „Den Anlagen 3 A und 3 B“ ersetzt.

19. § 10 lautet:

„§ 10. Die Bestimmungen über die Betriebsverfahren sind hinsichtlich des Binnenschiffahrtfunks in Anlage 4 A und hinsichtlich des Bodenseefunks in Anlage 4 B enthalten. Sie sind bei der Durchführung der Aussendung zu befolgen.“

20. In § 11 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „Basel, den 6. April 2000“ jeweils durch den Ausdruck „Bukarest, 18: April 2012“ ersetzt.

21. Nach § 11 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bodenseefunk darf nur von Personen ausgeübt werden, die Inhaber eines entsprechenden, von einer Vertragsverwaltung der „Fernmelderechtlichen Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee, Straßburg, April 2015“ ausgestellten Sprechfunkzeugnisses sind.

(4) Funkanlagen, die auf fremden Schiffen errichtet sind, dürfen auf dem Bodensee nur betrieben werden, wenn eine entsprechende, von einer Vertragsverwaltung der „Fernmelderechtlichen Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee, Straßburg, April 2015“ erteilte Betriebsbewilligung vorliegt.“

22. *Nach § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl. Nr. 93/1976, bezüglich der Ausrüstungspflicht und Verwendung von Schiffsfunkanlagen bleiben von dieser Verordnung unberührt.“

23. *In § 14 wird der Ausdruck „Anlage 4“ durch den Ausdruck „Anlagen 4 A“ ersetzt.*

24. *Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 werden durch die Anlagen 1, 2 A, 2 B, 3 A, 3 B, 4 a und 4 B zu dieser Verordnung ersetzt.*